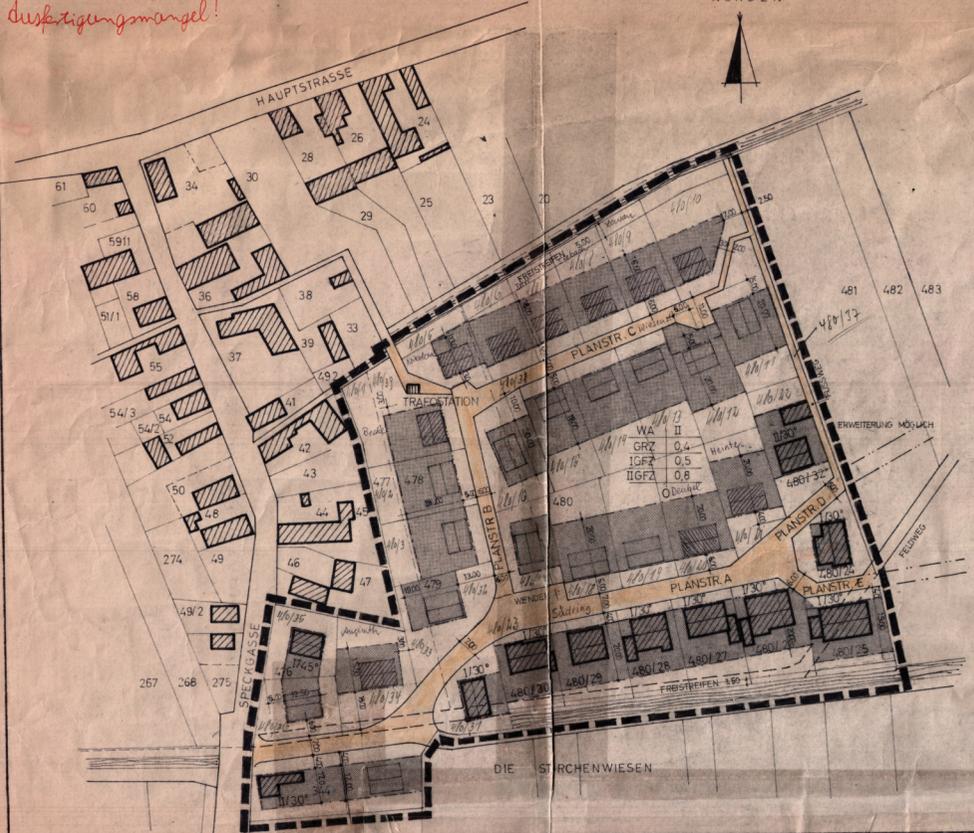


*Deckungsmangel!*

NORDEN



## ZEICHENERKLÄRUNG :

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GRZ 0.4 GRÜNFLÄCHENZAHL. HÖCHSTMASS IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LBO
- I/GFZ 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL / 1-GESCHOSSIG
- II/GFZ 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL / 2-GESCHOSSIG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- — — — — ÖFFENTLICHE VERKEHRSLINIE
- - - - - AUFZUBEHBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- ▨ BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- ▩ BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- II / 30° ANZAHL DER Z.ZT. VORHANDENEN GESCHOSSZAHL MIT DACHNEIGUNG
- — — — — GEWÄSSER

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) GARAGEN UND NEBENGEBAUDE MÜSSEN ZWISCHEN BAULINIE UND BAUGRENZE LIEGEN.

## GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 2) DACHNEIGUNGEN
  - a) ALLE 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND MIT EINEM SATTELDACH VON 27°-33° ZU VERSEHEN. KNEISTÜCKE UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG.
  - b) ALLE 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND MIT EINEM SATTEL- ODER WALMDACH VON 17°-30° ZU VERSEHEN. KNEISTÜCKE UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG.
- 3) EINFRIEDIGUNGEN
 

DIE EINFRIEDIGUNGEN SIND GEGEN DIE STRASSE UND IM BEREICH DES BALWICHS SOWIE IM VORGARTENBEREICH NICHT HÖHER ALS 1.00m AUSZULEGEN.
- 4) ÄUSSERE WANDVERKLEIDUNGEN SIND IN GLASIERTEM MATERIAL ODER GRELLEN FARBEN NICHT ZULÄSSIG.

## BEGRÜNDUNG :

DIE GEMEINDE SCHWEIGHOFEN HAT IN DER SITZUNG DES GEMEINDE-RATES VOM 27.6.1972 BESCHLOSSEN, DIE BAUWEISE IN DEM BEB.-PL. „SPITALACKER“ AUF ZWEIFGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE FESTZUSETZEN.

DIE SPECKGASSE IST IN SÜDLICHER RICHTUNG SCHON BEIDSEITIG BEBAUT, DESHALB WÄRE ES SINNVOLL DIE DORFERWEITERUNG EBENFALLS NACH SÜDEN VORZUNEHMEN. DABEI BESTIET DIE MÖGLICHKEIT, IN VERBINDUNG MIT DEM NEU ZU SCHAFFENDEN FESTPLATZ, EINE KÜRZE VERBINDUNG DURCH EINEN FUSSWEG ZUR DORFMITTE ZU SCHAFFEN.

EIN GROSSER TEIL DIESES BAUGELANDES GEHÖRT SEIT KÜRZER ZEIT DER GEMEINDE, SO DASS DIE DURCHFÜHRUNG KEINE GROSSEN SCHWIERIGKEITEN BEREITEN WIRD.

FÜR DIE ERSCHLIESSUNG DES BAUGELANDES WURDEN FÜR:  
 VERMESSUNG  
 ENTWASSERUNG  
 FAHRBAHN UND BÜRGERSTEIG HERSTELLEN  
 BELEUCHTUNG  
 CA. 100.000,- DM  
 ALS ERSCHLIESSUNGSKOSTEN ANGENOMMEN.

DIE ANLIEGERKOSTEN WERDEN ENTSPRECHEND DER GEMEINDESATZUNG AUF DIE ANLIEGER UMGELEGT. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD VERWIRKLICHT, SOWIE DIE MITTEL FÜR DIE ERSCHLIESSUNG DES BAUGELANDES IM HAUSHALTSPLAN BEREITGESTELLT WERDEN KÖNNEN.

DIE NEUEN GRUNDSTÜCKE SOLLEN IM UMLEGUNGVERFAHREN AUS DEN DERZEITIGEN PARZELLEN GEBILDET WERDEN. DIE UMLEGUNG IST VON DER UMLEGUNGSTELLE IN EIGENER VERANTWORTUNG DURCHZUFÜHREN.

DIE GEMEINDE HAT AM *27. Juni 1972* DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIE GEMEINDE HAT AM *8. Aug. 1972* DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ZUGESTIMMT.

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM *25. Aug. 1972* BIS *11. Sept. 1972* EINSCHL. ÖFFENTLICH LIEGELIEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM *11. Aug. 1972* ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

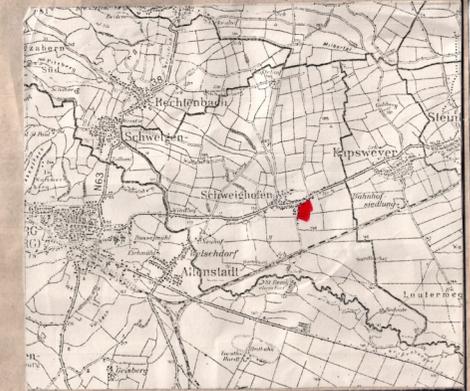
SCHWEIGHOFEN, DEN *5. Okt. 1972*

*Wittmann*  
 (BÜRGERMEISTER UND DIENSTSIEGEL)

GENEHMIGUNGSVERMERK:

FERTIGUNG  
 Genehmigt  
 am *10. Okt. 1972*  
 Nr. *10-13*  
 d. *10. Okt. 1972*  
 Landratsamt  
*Haus - Biber*  
 - Bauamt

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, NACH § 12 BBAUG SIND AM *1. Nov. 1972* ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.



<b>BEBAUUNGSPLAN:</b>	
DER GEMEINDE SCHWEIGHOFEN	
UMFASSEND DIE GEWANNE SPITALACKER	
(ÄNDERUNG) <b>072-008</b>	
LANDRATSAMT LANDAU-BAD BERGZABERN — BAUABTEILUNG —	DATUM: 30.6.1972 GEZ.: <i>M. Seiber</i> GEPR.: <i>Ke</i> MST.: 1:1000 BL GR.: 132 / 29,7 BL NR.: 62
I. A. <i>K.K. KBB</i>	